

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Delitzsch zur Regelung der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten Buch (SGB II) und (SGB XII) (VwV-KdU-07)

1. Einleitung

Mit Art. 1 des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 zusammengelegt. Der Landkreis Delitzsch als kommunaler Träger der Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung ist gehalten, die tatsächlich angemessenen Kosten zu tragen.

2. Entscheidungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 22 SGB II und 29 SGB XII. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat derzeit von seiner Verordnungsermächtigung zur weitergehenden Regelung der Unterkunfts- und Heizkosten nach § 27 SGB II weder Gebrauch gemacht, noch steht eine solche in Aussicht, so dass zur Ermittlung der angemessenen Leistungen zurückgegriffen wird auf

- die Sächsischen Sozialhilferichtlinien,
- zur Wohnflächenbegrenzung die landesrechtlichen Vorschriften zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus,
- die Rechtsprechung der Sozialgerichte zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung,
- den Betriebskostenspiegel für Sachsen in der jeweils aktuellen Fassung des Deutschen Mieterbundes e.V.

3. Kosten der Unterkunft und Heizung

Die angemessenen Unterkunfts-kosten entsprechen dem Produkt aus dem angemessenen Mietzins pro Quadratmeter und einer für den oder die Hilfesuchenden abstrakt angemessenen Wohnungsgröße. Hinzu kommen angemessene kalte Betriebskosten.

3.1 Kosten der Unterkunft

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Kosten der Unterkunft, incl. kalter Betriebskosten		
Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	Richtwerte in m²	Grundmiete 4,09 €/ m²	kalte Betriebskosten	KdU-monatlich (100%)
1	45	184,05 €	51,85 €	235,90 €
2	60	245,40 €	70,80 €	316,20 €
3	75	306,75 €	77,25 €	384,00 €
4	85	347,65 €	94,05 €	441,70 €
5	95	388,55 €	110,85 €	499,40 €
6	105	429,45 €	127,65 €	557,10 €
7	115	470,35 €	144,45 €	614,80 €
8	125	511,25 €	161,25 €	672,50 €

Überschreiten die Kosten der Unterkunft die oben genannten Grenzen dann ist im Einzelfall zu prüfen ob die Kosten noch angemessen sind.

Rechtfertigungsgründe für eine Überschreitung können insbesondere sein

- vorliegende schwere Behinderung oder schwerwiegende Krankheit, wenn hierdurch ein höherer Bedarf entsteht,
- besonders schwierige soziale Umstände (Pflege von nahen Angehörigen, schwer vermittelbarer Wohnraum aufgrund der Familiengröße),
- unmittelbar bevorstehende Arbeitsaufnahme oder Verrentung mit bedarfsdeckendem Einkommen,
- zu hoher Umzugsaufwand im Vergleich zur Überschreitung der Angemessenheitsgrenze.

3.2 Heizkosten

Heizkosten sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu übernehmen und nur dann unangemessen hoch, wenn der Hilfebedürftige ein für die konkrete Wohnung unwirtschaftliches Heizverhalten zeigt.

Eine Überprüfung des Heizverhaltens und der die Heizkosten beeinflussenden sonstigen Faktoren wie z. B. Bauzustand, Wärmedämmung, Witterungsbedingungen erfolgt im Einzelfall dann, wenn für die verschiedenen Heizungsarten die folgenden Brennstoffwerte pro Heizperiode und Quadratmeter Wohnfläche überschritten werden.

Brennstoffart	Menge
Brikett, feste Brennstoffe.	0,7 Ztr
Fernheizung	125 kWh
Heizöl	21 l
Gasheizung	21 m ³
Elektroheizung	161 kWh

Zahlungsmodus

Sind die Heizkosten in regelmäßig wiederkehrenden Vorauszahlungen zu leisten, beispielsweise bei monatlichen Abschlagszahlungen an den Vermieter oder ein Energieversorgungsunternehmen, so werden die Vorauszahlungen übernommen.

Soweit keine monatlichen Abschlagszahlungen/Vorauszahlungen an Heizkosten geschuldet werden und der Wärmebedarf durch den Selbsteinkauf von Brennstoffen gedeckt wird, werden die Aufwendungen durch einmalige Leistungen übernommen falls diese angemessen sind.

Der Heizkostenbedarf ist nachzuweisen und ggf. durch den Außendienst festzustellen. Ein Bedarf an Heizmaterial besteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Heizmaterial mehr vorhanden ist. Es sind mindestens zwei Kostenvoranschläge vorzulegen.

Ist durch den Hilfebedürftigen Heizmaterial gekauft und vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt worden, handelt es sich nicht um tatsächliche Aufwendungen und kann vom Leistungsträger nicht übernommen werden.

3.3 Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für notwendige Ausgaben für selbstgenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen.

4. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung von 01.10.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Pauschalierung von Unterkunftskosten und Heizkosten gemäß § 29 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII) und § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) für die Sozialverwaltung des Landkreises Delitzsch (VwV-KdU-05) vom 22.09.2004 (Beschluss des Sozialausschusses des Kreistages Nr. 001/04 vom 22.09.2004) außer Kraft.

Czupalla
Vorsitzender des Kreistages